

Merkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes

Nach dem Tierschutzgesetz wurde eine Reihe von Tätigkeiten der Erlaubnispflicht unterstellt (Aufzählung nicht abschließend):

- die gewerbsmäßige Zucht oder Haltung von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild hierzu gehören z.B. auch Tierpensionen
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes
- die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren
- das Halten von Tieren in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
- die Haltung von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter
- die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür
- das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren (außer Nutztieren) bzw. die Vermittlung dieser Tiere im Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung
- die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge

Merkblatt zum Antrag gemäß § 11 TierSchG

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der

Kreisverwaltung Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Tel: 05251/308 - 3957
Fax: 05251/308 - 893999
veterinaeramt@kreis-paderborn.de

Bei der Antragsstellung ist folgendes zu beachten:

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck vollständig aus und beschreiben Sie die geplante Tätigkeit möglichst genau. Fügen Sie eine maßstabgerechte Zeichnung der Räume bei, die Sie nutzen wollen und erläutern die Haltungseinrichtungen wie Ställe, Käfige, Terrarien, Beleuchtung, Zwinger, Volieren etc.

Folgende Voraussetzungen sind für die Erlaubniserteilung nachzuweisen:

1. Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Personen
2. Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und ggfls. eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
3. Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung für eine artgerechte Tierhaltung (hierzu erfolgt eine amtstierärztliche Betriebsbesichtigung)
4. baurechtliche Genehmigung (falls erforderlich)

Die Sachkunde liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortlich Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten bzw. für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige anerkannte Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang und zu der mit der beantragte Erlaubnis verbundenen Tätigkeit mit den Tierarten befähigt.

Zum Nachweis **der Zuverlässigkeit** ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Für eine geplante gewerbsmäßige Tätigkeit ist auch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist auch eine Erklärung erforderlich, dass aktuell gegen den verantwortlichen Antragsteller kein Bußgeldverfahren aufgrund tierschutzrechtlich oder verwandter Bestimmungen anhängig ist.

Für die Tätigkeit **verantwortlich** ist diejenige Person, die die Verantwortung für die vorgesehene Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu

Merkblatt zum Antrag gemäß § 11 TierSchG

übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Eine Tätigkeit ist im Sinne des Tierschutzgesetzes insbesondere dann **gewerbsmäßig**, wenn sie selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Von einer gewerbsmäßigen Zucht ist in der Regel auszugehen, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmenge erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr

- bei **Vögeln** liegt in der Regel Gewerbsmäßigkeit vor, wenn regelmäßig mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphen Sittiche
- **Kakadu und Ara:** 5 Zuchtpaare
- bei **sonstigen Heimtieren** ein Verkaufserlös von mehr als 2.045,00 Euro jährlich zu erwarten ist.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere** wird für das Züchten und Halten keine Erlaubnis benötigt. Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zu Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, Kängurus, Kameliden und Koikarpfen sowie Wachteln sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere. Ihre gewerbsmäßige Zucht und Haltung ist erlaubnispflichtig.

Wer **Wirbeltiere**, die nicht Nutztiere sind, aus Drittländern **einführen oder aus EU-Ländern verbringen will**, um sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung an andere abzugeben oder vermitteln, braucht eine Erlaubnis. Das betrifft nicht nur Einzelpersonen,

Merkblatt zum Antrag gemäß § 11 TierSchG

sondern auch juristische Personen, als z.B. Vereine, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird oder eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Auch **Agenturen**, die die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen (z.B. Agenturen, die im Auftrage von verschiedenen Zoohändlern die Tiere in große Stückzahlen z.B. aus dem Ausland importieren und dann vom Flughafen aus, direkt an die Beststeller ausliefern und abholen lassen) benötigen eine Erlaubnis.

Die Voraussetzung für ein **gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes** sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Tiere zur Schau gestellt werden z.B. in Zoos, Tierschauen, Zirkusunternehmen oder zu Spendensammlungen. Die Erlaubnispflicht gilt auch für Personen, die Tiere für diesen Zweck zur Verfügung stellen.

Für den Bereich der gewerbsmäßigen **Ausbildung von Hunden** und gewerbsmäßige **Anleitung des Tierhalters** zur Hundeausbildung benötigen alle erwerbsmäßigen Hundetrainer- und Hundeausbilder sowie Hundepsychologen eine Erlaubnis. Von einer **Ausbildung von Hunden** für Dritte **zu Schutzzwecken** ist dann auszugehen, wenn Hunde darauf abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen. Eine Ausbildung **für Dritte** liegt vor, wenn der ausgebildete Hund an andere Personen abgegeben oder die Ausbildung im Auftrage des Tierhalters vorgenommen wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn die Hundeausbildung in Hundesportvereinen unter Mitwirkung des Hundehalters durchgeführt wird.

Beginn der Tätigkeit:

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden, der die Erlaubnis nicht hat. Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Informationen:

Woher bekomme ich den Antrag gem. § 11 TierSchG?

Sie können sich das passende Antragsformular von unserer Internetpräsenz www.kreis-paderborn.de unter der Rubrik „**Bürgerservice**“ --> „**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**“ --> „**Tierschutz**“ --> „**Download**“, herunterladen.

Auf Anfrage können Sie aber auch den Antrag per Email oder per Post bekommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Ihrer Kreisverwaltung.